

Satzung
der Samtgemeinde Hage
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
i.d.F. des 4. Nachtrages vom 31. März 2003

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Refom des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82,227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.10.1996 (Nds. GVBl. S. 431), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 07. Juli 1997 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht gerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung gezahlt. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 27,-- € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen von 18,-- € je Sitzung.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluß höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

(3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 12 Sitzungen jährlich beschränkt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	90,-- €
b) an den zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	45,-- €
c) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	30,-- €
zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied	3,-- €
d) an die Beigeordneten	20,-- €

(2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,-- €.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden monatlich folgende Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den/die Samtgemeindebürgermeister/in	77,-- €
b) an den/die 1. Stellvertreter/in	30,-- €

(2) Die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren erhalten bei Benutzung des eigenen PKW für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde eine Wegestreckenentschädigung in Höhe von 0,22 Euro/km.

§ 6

Verdienstaufschlag, Pauschalstundensatz

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung.

(2) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 20,-- € je Stunde, ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 20,-- € je Stunde.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach § 6 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 20,-- €.

(5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 4 können nur beansprucht werden, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattgefunden hat und werden höchstens acht Stunden je Arbeitstag gewährt und begrenzt auf 550,-- € je Kalendermonat.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindeausschuß.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,-- € im Monat begrenzt.

§ 8 Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen einschl. Telefon-, Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstaufalles erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hage eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	80,-- €
zuzüglich für jede Ortsfeuerwehr	4,-- €
b) stellv. Gemeindebrandmeister, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	40,-- €
zuzüglich für jede Ortsfeuerwehr	2,-- €
c) Ortsbrandmeister	
a) Ortsbrandmeister Hage	60,-- €
b) Ortsbrandmeister Hagermarsch, Halbmond, Lütetsburg	50,-- €
d) stellv. Ortsbrandmeister	
a) stellv. Ortsbrandmeister Hage	30,-- €
b) stellv. Ortsbrandmeister Hagermarsch, Halbmond, Lütetsburg	25,-- €
e) Gerätewart	18,-- €
zuzüglich für jedes Fahrzeug	6,-- €
f) Sicherheitsbeauftragter	18,-- €
g) Jugendwart	18,-- €
h) Atemschutzgerätewart	
a) Stützpunktfeuerwehr	18,-- €
b) Ortsfeuerwehr	15,-- €

(2) Werden mehrere der vorstehenden Ehrenämter von einer Person wahrgenommen, wird grundsätzlich nur eine, und zwar die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Ist ein Ortsbrandmeister zugleich als stellv. Gemeindebrandmeister tätig, so erhält er zusätzlich zu seiner Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister ein Viertel der Aufwandsentschädigung als Gemeindebrandmeister.

(3) Der durch die Teilnahme an Einsätzen nachweislich entstandene Verdienstaufall wird erstattet. § 6 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 9
Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 10
Dienstaufwandsentschädigung

Der Samtgemeindebürgermeister und sein allgemeiner Vertreter erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Tabellensatzes nach § 4 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 12.11.1996 (Nds. GVBl. S. 464) .

§ 11
Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen oder Gruppen

Zur Abgeltung der Aufwendungen für Geschäftsbedürfnisse erhalten die Fraktionen oder Gruppen eine monatliche Geschäftskostenpauschale von 3,-- € pro Mitglied, mindestens jedoch 12,-- €.

§ 12
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Zahlungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1973 in der Fassung des 7. Nachtrages vom 15.10.1992 außer Kraft.

Hage, den 07. Juli 1997

Samtgemeinde Hage

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

1) Satzung v. 07.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 28 v. 01.08.1997, S. 123
2) 1. Nachtrag v. 12.01.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 3 v. 23.01.1998, S. 14
3) 2. Nachtrag v. 06.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 27 v. 24.07.1998, S. 118
4) 3. Nachtrag v. 20.03.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 12 v. 28.03.2002, S. 63
5) 4. Nachtrag v. 31.03.2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 15 v. 17.04.2003, S. 75